

## **Rehe bei Regensburg behalten ihre Schonzeit**

*Das Landratsamt Regensburg hat in rund 50 Revieren im April die Schonzeit für Rehböcke und einjährige weibliche Rehe verkürzt. Wildes Bayern e. V. hält das Vorgehen für nicht rechtmäßig und hat in drei Fällen dagegen geklagt und Eilanträge gestellt. Das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg gab dem Wildtier- und Naturschutzverein in allen drei Eilverfahren Recht und meldete erhebliche Zweifel daran an, ob die Voraussetzungen für eine Schonzeitverkürzung vorliegen. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich bereits im vergangenen Jahr ab.*

Rund 50 Jagdreviere im Landkreis Regensburg haben den Antrag gestellt, dass der Jagdbeginn auf Rehböcke und einjährige weibliche Tiere vom 1. Mai bei ihnen um etwa drei Wochen vorverlegt wird. Die Untere Jagdbehörde am Landratsamt hat diesen Anträgen entsprochen und die Schonzeit vom 10. April bis 30. April aufgehoben – und zwar recht pauschal mit teilweise gleichlautenden Formulierungen im Bescheid. Allerdings ist die Behörde schon im vergangenen Jahr vor Gericht mit flächendeckenden Schonzeitaufhebungen gescheitert.

Der Wildtier- und Naturschutzverein Wildes Bayern e. V. hält das aktuelle Vorgehen für nicht rechtmäßig und ist dagegen vorgegangen. Er hat für drei Reviere exemplarisch Klage erhoben – mit Erfolg: Das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg entschied im Rahmen von Eilentscheidungen am 14. April, dass die Bescheide der Unteren Jagdbehörde nicht rechtmäßig sind (Az. R04S23.593, .594 und .595). Unter anderem wies es die Behörde darauf hin, dass eine Schonzeitaufhebung nicht nach dem Gießkannenprinzip verteilt werden kann, sondern laut Gesetz einer Einzelfallüberprüfung bedarf. Denn – so das Gericht – eine Verkürzung der Schonzeit um fast drei Wochen sei kein unerheblicher Zeitraum und könne sich auch auf das übrige Rehwild auswirken, das in dieser Zeit nicht beunruhigt werden soll.

Dass die Einzelfallüberprüfung nicht erfolgt ist, zeigte sich unter anderem an einem Revier, wo laut Behördenbescheid Wildschäden als Grund im Raum standen. Dies bezog sich jedoch auf das Forstliche Gutachten für die gesamte Hegegemeinschaft. Die revierweise Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigte hingegen, dass die Naturverjüngung im fraglichen Revier durchaus komplett ohne Zaun aufwachsen könne, und bewertete die Verbisssituation als „günstig“. In einem anderen Revier ergab die revierweise Aussage, dass die Verjüngung im Wald deshalb nur sehr spärlich wachse, weil die Wälder meist noch zu dicht und dunkel darüber ständen.

Das Gericht erkannte, dass es hier also – abgesehen von anderen Schwächen in den Bescheiden – an den notwendigen Voraussetzungen für eine Verkürzung der Schonzeit fehle oder diese nicht ausreichend dargelegt waren. Es stellte klar, dass eine „einfachere Bejagung“ keinen besonderen Grund darstelle, der diese Verkürzung rechtfertigen würde. Zugleich meldete das Gericht erhebliche Zweifel daran an, ob das Landratsamt sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt habe.

„Ich finde es bemerkenswert, dass das Landratsamt Regensburg sich mit dem Gerichtsurteil aus dem vergangenen Jahr so wenig auseinandergesetzt hat“, so die Vorsitzende von Wildes Bayern e. V., Dr. Christine Miller. „Offenbar verwendet man hier mehr Gedanken darauf, wie man eine Vorschrift umgehen als wie man sie umsetzen kann.“

**Kontakt unter: [presse@wildes-bayern.de](mailto:presse@wildes-bayern.de)**

**Geschäftsstelle Wildes Bayern, Max Planck-Str. 4, 85609 Aschheim, Tel: 089/716718785**

**Dr. Christine Miller, 1. Vorsitzende, mobil: 0172/5874558**

Bayern hinaus. Neben praktischer Naturschutzarbeit engagiert sich der Verein vor allem für das Aufdecken von Missständen im Umgang mit Wildtieren sowie Öffentlichkeitsarbeit über Natur und Wildtiere. In enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern fördert Wildes Bayern auch gezielt Forschungsprojekte, die zu einem besseren Verständnis und Umgang mit Wildtieren führen.